

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-00-03,

BAGüS SGB XII-82

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besucheranschrift:

Warendorfer Straße 26 - 28

48133 Münster/Westfalen

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet

www.bagues.de

24.10.2005

Mitglieder-Info Nr. 44/2005

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und anderer
Gesetze**

hier: Änderung von § 82 SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Freistaat Bayern hatte mit BR-Drucksache 550/05 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und anderer Gesetze eingebracht, der auch die Einfügung der Worte „und nach dem 4. Kapitel“ in § 82 Abs. 4 Satz 1 SGB XII vorsah.

Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat sich mit dem Änderungsbedarf des § 82 Abs. 4 SGB XII in seiner Sitzung Ende September befasst und darin keine umfassende Klarstellung der Regelung des § 82 Abs. 4 SGB XII gesehen.

Daraufhin wurde ad hoc eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die gemeinsam mit dem BMGS eine praktikable Lösung finden sollte, und zwar auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Grundsicherungsfälle sind in die Regelung einzubeziehen.
2. Die Fälle, bei denen aufgrund eigenen Einkommens des zu Hause verbliebenen Ehepartners das bisherige Merkmal „überwiegend“ nicht erfüllt ist, sind gleich zu behandeln.
3. Die Fälle, bei denen ein hohes Renteneinkommen bei dem zu Hause verblie-

- benden Ehepaar anfällt, sind ebenfalls gleich zu behandeln.
4. Die Regelung muss gewährleisten, dass für zu Hause verbliebene Ehepartner Sozialhilfe (Grundsicherung) frei bleibt.
 5. Die Regelung ist so zu gestalten, dass der zu Hause verbliebene Ehepartner nicht grundsätzlich soweit in Anspruch genommen wird, dass ihm Einkommen nur noch in Höhe des Grundsicherungsanspruches bzw. des Anspruches auf Hilfe zum Lebensunterhalt verbleibt.

Eine in der KOLS verabredete Arbeitsgruppe hat sich daraufhin am 05.10.2005 im Hause des BMGS getroffen und eine praktikable Regelung diskutiert.

An diesem Gespräch waren Vertreterinnen und Vertreter des BMGS, der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Schleswig-Holstein, des Deutschen Landkreistages sowie der BAGüS beteiligt.

Das dort gefundene einvernehmliche Ergebnis hat das Land Baden-Württemberg als Änderungsantrag in die Beratungen des A- und S- Ausschusses des Bundesrates eingebracht, der in seiner 155. Sitzung am 19.10.2005 darüber beraten hat.

Der Gesetzesentwurf ist mit 10 : 4 : 2 Stimmen (nein: BE, MV, RP, BB; Enthaltungen: SN, HB) angenommen worden. Das Stimmverhältnis im Ausschuss für Familie und Senioren lautete 11 : 4 : 1.

Bei der Abstimmung über die einzelnen Regelungen zu § 82 Abs. 4 haben sogar 14 Länder bei Ablehnung Niedersachsens und Enthaltung Sachsens dem Entwurf zugestimmt.

Die Niederschrift der Sitzung (TOP 2) mit dem gesamten Gesetzesantrag füge ich zu Ihrer Kenntnis bei. Die Änderungsvorschläge zu § 82 Abs. 4 finden Sie unter Ziffer 3. Auf die Begründung der Regelung möchte ich verweisen. Sie entspricht in vollem Umfang den Überlegungen der Arbeitsgruppe beim BMGS.

Zu § 82 Abs. 4 Satz 3 ist folgendes anzumerken:

Es bestand Einigkeit, dass der Lebensunterhalt der im Haushalt verbleibenden Person geschützt werden muss. Es war aber auch Ziel, einen höheren Schutzbetrag zu ermöglichen, wie ihn bereits verschiedene Länder in ihren Sozialhilferichtlinien vorsehen (z. B. Schongrenze von 125 % oder 150 % des Eckregelsatzes). Andererseits wurde auch diskutiert, ob ein am Einkommen orientierter Betrag zusätzlich frei bleiben soll.

Einig war man sich, dass eine verbindliche Regelung im Gesetz nicht vorgegeben werden sollte, sondern hier Ermessensspielraum bestehen muss. Deshalb ist die Formulierung der Bindung an die bisherige Lebenssituation gewählt. Damit ist sichergestellt, dass zumindest Einkommen in Höhe des Lebensunterhaltes frei bleiben muss, wenn dieser Lebensunterhalt auch vor der Heimunterbringung des Partners sichergestellt war.

Wir werden darüber beraten, ob wir weitergehende und konkretisierende Empfehlungen zur Ausgestaltung abgeben können. Ich meine, dass die jetzt gefundene Formulierung einen für alle tragfähigen und gestaltbaren Kompromiss darstellt, wenn man unterstellt, dass eine Rückkehr zur ursprünglichen Fassung, wie z. B. von Niedersachsen gefordert, nicht erreichbar ist.

Zum weiteren Verfahren:

Die Beschlussfassung über den Gesetzesantrag soll im Bundesratsplenium voraussichtlich am 04.11.2005 erfolgen. Anschließend wird die Bundesregierung ihre Gegenäußerung erarbeiten, wobei wir von der Fachebene wissen, dass das BMGS zurzeit Probleme mit den Änderungsanträgen zu §§ 23, 90 SGB XII sieht, nicht aber zu § 82 SGB XII.

Allerdings hat die Fachebene des BMGS stets darauf hingewiesen, dass angesichts der politischen Konstellation keine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die künftige Bundesregierung diesen Gesetzesantrag mittragen wird, noch wann mit einer Verabschiedung der geänderten Bestimmung gerechnet werden kann.

Sicherlich werden wir Gelegenheit haben, bei der Mitgliederversammlung im nächsten Monat näheres hierzu zu erfahren.

Angesichts der beabsichtigten Änderung (s. insbesondere auch die vorgesehene Übergangsregelung in Artikel 4, Seite 7 der Niederschrift) empfehle ich, hinsichtlich der Umsetzung in den Einzelfällen zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Insbesondere sollten bis auf weiteres keine solchen Entscheidungen getroffen werden, die nach jetzigem Stand vermutlich dann wieder zurückzunehmen wären.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke